



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Königsbefehle

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

bar abgeändert¹²⁰⁾. c. 3 läßt keinerlei Änderung erkennen. Kein Graf konnte, wenn er das Capitulare zu Gesicht bekam, aus ihm entnehmen, daß seine bisherige Banngewalt für die Zukunft gemindert sei.

7. Ferner wird die Banndeutung dem ersichtlichen Vorstellungsverlaufe nicht gerecht. Die Versammlung hat sich in c. 1 und 2 mit dem ständigen Bannstrafrechte, nicht mit den Verwaltungsbefehlen des Königs beschäftigt. Wenn sie etwa wegen des Wortes Bann zu den Verwaltungsbefehlen übergegangen wäre, so hätte zunächst ein Eingehen auf die Verwaltungsbefehle des Königs nahegelegen. Diejenige Regelung, die dieses Recht später in c. 9 unseres Gesetzes erfahren hat, würde uns dann zwischen c. 2 und c. 3 begegnen. Bei diesem Vorstellungsverlaufe wäre dann der Versammlung bewußt geworden, daß der Graf zwei Bannbußen hatte, die 60-Schillingbuße und die 15-Schillingbuße. Da man sich mit dem ständigen Banne von 60 Schillingen schon beschäftigt hatte, so wäre die entsprechende hohe Grafenbuße sicherlich nicht übersehen worden¹²¹⁾. Daß diese Erwähnungen fehlen, beweist m. E., daß die Versammlung nicht von dem Bannstrafrecht des Königs zu den Verwaltungsbefehlen des Grafen übergegangen ist, sondern daß der Gang der Verhandlung ein anderer gewesen sein muß. Wir werden sehen, daß dies in der Tat der Fall war.

8. Einen weiteren Gegengrund ergibt die Behandlung der königlichen Verwaltungsbefehle in c. 9. Die Abstufung wird auch in c. 9 ganz stillschweigend übergangen. Das kann sich nicht durch die Person des Königs erklären, denn in c. 1 und 2 wird bei Königsverordnungen die Gleichheit der Zahlungspflicht eingeschärft. Die Fassung des c. 9 läßt darauf schließen, daß bei einem Verwaltungsbefehle die volle Zahlung der angedrohten Buße als selbstverständlich galt.

120) Die Beschränkung der Banngewalt hätte allerdings zur Folge gehabt, daß auch die den sächsischen Grafen unterstellten Franken nicht mehr 15 Schillinge verwirkten. Damit war aber die Voraussetzung für die Zahlungspflicht der Sachsen nach c. 3 weggefallen.

121) Auch ist anzunehmen, daß der Wechsel in den Vorstellungen sprachlich zum Ausdruck gekommen wäre. Man hätte dem Bann des Königs den Bann des Grafen gegenübergestellt. Die Worte *secundum legem*, die vorhanden sind, können nicht durch die Vorstellung Grafenbann verursacht worden sein.